

*Strecke SG 1012
Abschnitt 1*

*Untertören - Wannan - Bernhardzell
Wannenbrücke*

Landeskarte 1075

GESCHICHTE Stand April 2002 / Hi

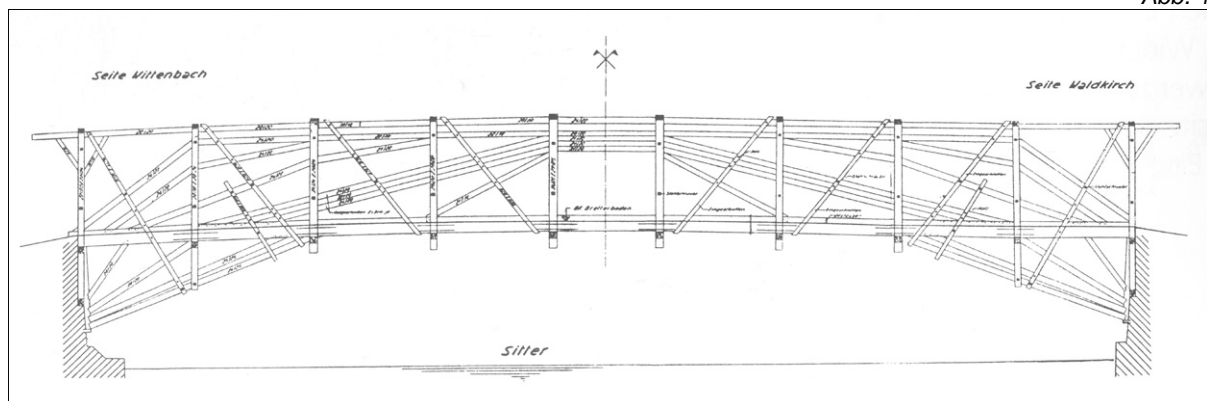
Ein Sitterübergang an dieser Stelle wird 1462 erstmals urkundlich erwähnt. Abrechnungen aus dem Jahr 1689 für Zimmer- und Dachdeckerarbeiten lassen auf eine gedeckte Holzbrücke schliessen.

Im Jahr 1795 entschied der Pfalzrat zu St. Gallen, dass die Gemeinden Bernhardzell, Wittenbach, Häggenschwil und Berg die geplante Brücke für 6000 Gulden aus eigenen Mitteln zu bauen hätten: Die Brückengelder, die der Müller Josef Pfister bei Wannan einnähme, seien ausschliesslich für den Unterhalt bestimmt. So erstellten die vier Gemeinden um das Jahr 1800 die heute noch bestehende gedeckte Holzbrücke.

Reparaturen an den Widerlagern bzw. am Holzwerk erfolgten in den Jahren 1935 und 1965, eine Restauration 1967, eine Sanierung 1988–89 (STADELMANN 1990: 245).

*Wannenbrücke: Werkzeichnung, 1967.
Die nach der Renovation von 1967 hergestellte Werkzeichnung zeigt das Stabpolygon der Balkenkonstruktion ohne Dach (STADELMANN 1990: 246).*

Abb. 1

**GELÄNDE** Aufnahme 27. September 2001 / Hi

Die Holzkonstruktion der Brücke, ein kombiniertes Hänge- und Sprengwerk, ist als Stabpolygon über neun Felder angeordnet: Länge 43.75 m, Breite 3.65 m, Höhe 3.87 m. Das Satteldach ist mit Eternit gedeckt. Die Widerlager bestehen aus gemörtelten Quadersteinmauern, die in der Sockelzone durch modernen Betonguss verstärkt sind. Auf der Rampe zum westlichen Brückenkopf ist über 3 m Länge eine Hausteinpflasterung zu beobachten. Daneben, am nördlichen Wegrand, ist ein modernes Eisengeländer angebracht.

Wannenbrücke: Die vom östlichen Ufer her aufgenommene Untersicht zeigt die starken Querbalken, auf denen die Fahrbahn ruht, sowie die Köpfe der vertikalen Gebinde.
Abb. 2 (Hi, 27. 9. 2001)



An der westlichen Stirnseite der Brücke ist eine Verbotstafel aus dem Jahr 1817 angebracht, die sich aufgrund der Überschrift («Gemeinderäthl. Verordnung») als Erlass des Gemeinderats von Bernhardzell zu erkennen gibt. Die hier ausgesprochenen Bussandrohungen sowie die nachdrückliche Aufforderung zur Denunziation von Fehlbaren lassen ein hohes Schutzbedürfnis erkennen. Dies deutet darauf hin, dass der Brückenunterhalt als kostspielig empfunden wurde.

Wannenbrücke: «Gemeinderäthl. Verordnung» von 1817. Die an die Schalbretter der westlichen Schmalseite angeschlagene Verbotstafel enthält Busstarife für Verhaltensweisen, die das Bauwerk schädigen oder beschmutzen.
Abb. 3 (Hi, 27. 9. 2001)



— Ende des Beschriebs —